

Bebauungsplan Nr. 242 „Südliche Altstadt“ hier: Bekanntmachung des Satzungs- beschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Satzung an.

In seiner Sitzung am 24.02.2022 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 242 „Südliche Altstadt“ gefasst und die zugehörige Begründung gebilligt:

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat die vorgebrachten Stellungnahmen im Einzelnen geprüft und abgewogen.

Der Rat beschließt,

- die abgegebenen Stellungnahmen insoweit zu berücksichtigen, wie es im beiliegenden Abwägungsvorschlag (Anlagen 6 und 7) angegeben ist.
- die redaktionellen Änderungen zu berücksichtigen, indem der Bebauungsplan sowie die Begründung wie im Sachverhalt beschrieben geändert werden.

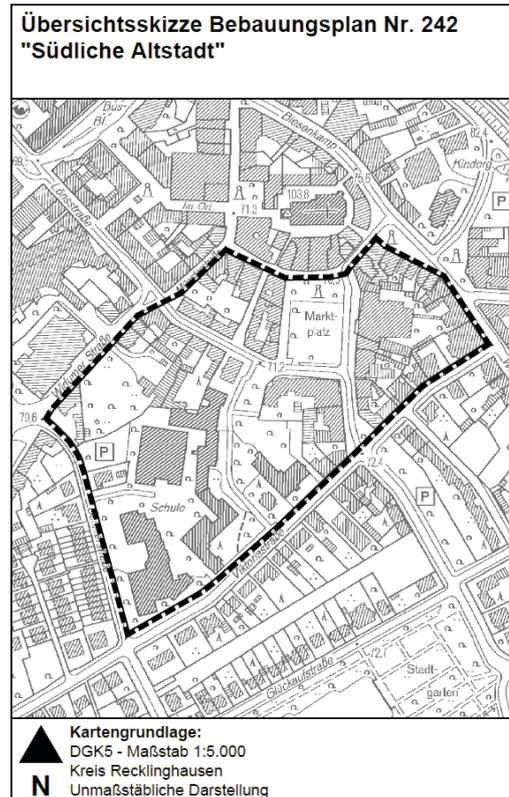
Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an und erhebt diese zum Beschluss.

Der Rat beschließt ferner

- den Bebauungsplan Nr. 242 in seiner geänderten Fassung als Satzung und billigt die zugehörige Begründung in ihrer geänderten Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Castrop im Bereich der südlichen Altstadt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Altstadt Castrop, die das Hauptzentrum der Stadt Castrop-Rauxel darstellt. Die Altstadt hat eine zentrale Funktion innerhalb der Gesamtstadt. Als Hauptzentrum und wichtigster Einkaufsstandort mit mittelzentraler Versorgungsfunktion kommt ihr eine besondere Bedeutung für die Stadtentwicklung zu. Die Altstadt lebt durch eine ausgewogene Mischung von Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, aber auch Wohnnutzung. Die bestehenden Nahversorgungsbetriebe stützen die Leitfunktion des Einzelhandels im Hauptzentrum. Entsprechend des Zentren- und Einzelhandelskonzeptes 2016, als städtebauliches Entwicklungskonzept, sollen das Hauptversorgungszentrum Altstadt Castrop sowie die anderen zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet erhalten, gesichert und weiterentwickelt werden. Ein zentrales städtebauliches Ziel ist daher die Stärkung der Altstadt als zentraler Versorgungsbereich, aber auch als qualitätsvoller Wohnstandort durch bauliche, funktionale und gestalterische Maßnahmen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung, kann ab sofort beim Bereich Stadtplanung und Bauordnung im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europa-platz 1, Eingang B, 3. Etage während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 242 „Südliche Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Rathaus, Europa-platz 1, 44575 Castrop-Rauxel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 18. Mai 2022

R. Kravanja
Bürgermeister

3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Knepper“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Knepper“ beschlossen. In seiner Sitzung am 24.03.2022 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3

- a) nimmt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Knepper“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen. Der Auftrag umfasst auch eine ggf. erforderliche zweite Offenlage.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

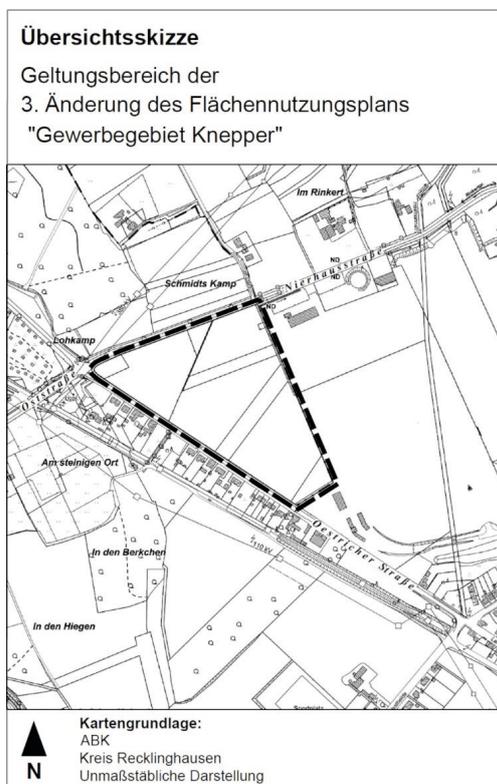
Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Ortsteil Deininghausen und wird begrenzt durch

- die Oestricher Straße im Südwesten,
- die Oststraße im Norden sowie

- die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten.

Der Geltungsbereich entspricht dem auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Kraftwerks Knepper und einer heute landwirtschaftlich genutzten Fläche im Straßeneck Oststraße/Oestricher Straße. Er hat eine Größe von ca. 7,6 ha.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Städtebauliches Ziel der Städte Dortmund und Castrop-Rauxel ist es, eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung der Fläche des ehemaligen Kraftwerks Gustav Knepper voranzutreiben und ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet zu entwickeln. Der Standort bietet für diese Entwicklung mit einer Anbindung an die Autobahnanschlussstelle Dortmund-Bodenschwingh eine gute verkehrliche Infrastruktur. Der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Knepper“ liegt ein abgestimmtes Konzept der beiden Städte zugrunde.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel ist der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens als „Fläche für die technische Ver- und

Entsorgung“ mit den Zweckbestimmungen „Elektrizität“ und „Fernwärme“ dargestellt. Für die beabsichtigte Entwicklung wird diese Darstellung in „gewerbliche Baufläche“ und für eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche in „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichts, von Gutachten und Fachbeiträgen sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter
- Erneuerbare Energien, Energieeffizienz
- Gefahrenschutz, Risiken, Katastrophen, Störfälle
- Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Landschaft, Freiraum
- Altlasten
- Anlagenbezogener Immissionsschutz
- Artenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Bergbauliche Belange
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung
- Baugrund
- Umweltverträgliche Verkehrsmittel (Fahrrad, Bus)
- Gefahrenschutz bei Versorgungsleitungen
- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
- Belastung durch Verkehr

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) sind der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen vom

30. Mai bis einschließlich 13. Juli 2022

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die vorgenannten Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

einzusehen. Am 17.06.2022 bleibt das Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel geschlossen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 17. Mai 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 04.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ beschlossen. In seiner Sitzung am 24.03.2022 hat der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Sport der Stadt Castrop-Rauxel den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst:

„Der Betriebsausschuss 3

- a) beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 anzupassen.
- b) nimmt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ einschließlich Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen in abschließend ausgearbeiteter Fassung zur Einsicht für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen. Der Auftrag umfasst auch eine ggf. erforderliche zweite Offenlage.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.“

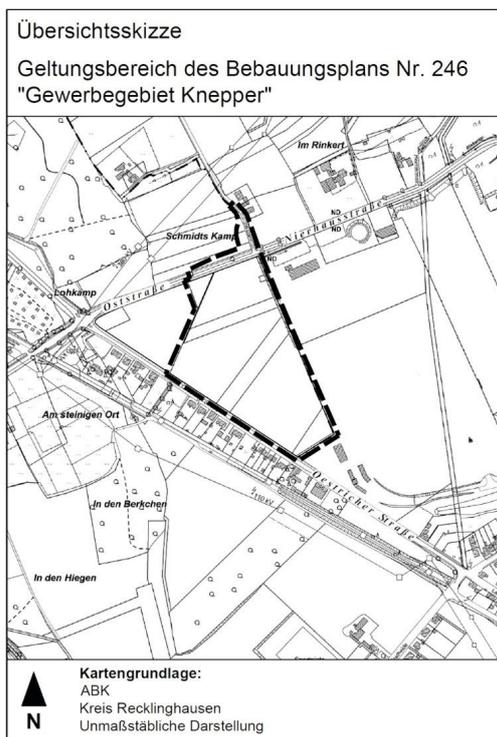
Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst. Die heute landwirtschaftlich genutzte Fläche im Straßeneck Oststraße/Oestricher Straße befindet sich nicht in der Verfügung des auf dem ehemaligen Knepper-Gelände tätigen Investors. Gespräche mit dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Fläche haben keine Einigung erreicht, so dass sie nicht in das städtebauliche Entwicklungskonzept aufgenommen ist. Des Weiteren ist in Anpassung an die aktuelle Straßenplanung der Geltungsbereich um Flächen für die Ausgestaltung des nördlichen Knotenpunkts – der Anbindung der neuen Planstraße an die Ost- / Nierhausstraße – nach Norden erweitert worden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Ortsteil Deininghausen und wird begrenzt durch

- die Oestricher Straße im Südwesten,
- die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Straßeneck Oststraße/Oestricher Straße im Nordwesten,
- die Oststraße im Norden sowie
- die Stadtgrenze zwischen Castrop-Rauxel und Dortmund im Osten.

Der Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen dem auf Castrop-Rauxeler Stadtgebiet gelegenen Teil des ehemaligen Kraftwerks Knepper und hat eine Größe von ca. 6,5 ha.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze, die der zum Beschluss angefügten Anlage zur Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht.



Dem Bebauungsplan Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“ liegt ein abgestimmtes Gesamtkonzept zur Entwicklung des interkommunalen Standorts auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks Gustav Knepper mit einer Größe von insgesamt ca. 59,5 ha zugrunde. Dabei umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 246 den kleineren westlichen Teil des Standorts, der auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegt. Östlich schließt auf Dortmunder Stadtgebiet der größere

Teil des Standorts an, der vom Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Mg 116 der Stadt Dortmund abgedeckt wird. Die Stadt Dortmund führt für ihre Bauleitplanverfahren eigene Beteiligungen durch.

Entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen, großflächige Industrie- und Gewerbeflächen bereitzustellen, werden die zentralen Flächen auf Dortmunder Stadtgebiet als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Im westlichen Bereich des ehemaligen Kraftwerksstandortes, der auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel liegt, sind ergänzend Flächen für eine eher kleinteilige Gewerbenutzung vorgesehen, die entsprechend als Gewerbegebiete (GE) festgesetzt werden. Der geplante großflächige Gewerbe- und Industriestandort erhält an seinen Rändern eine Eingrünung.

Die verkehrliche Anbindung des Standorts an das übergeordnete Straßennetz ist über zwei Anbindungspunkte vorgesehen.

Im Süden erfolgt der Anschluss an die A 42 / A 45 an der Anschlussstelle Dortmund-Bodenschwing auf Dortmunder Stadtgebiet über den dort bereits vorhandenen Anschluss des ehemaligen Kraftwerksgeländes an die Straße Langenacker.

Im Norden wird der Standort mit einem neuen Anbindungspunkt an die nördlich des Plangebiets verlaufende L 657 (Oststraße / Nierhausstraße) angeschlossen. Dieser Anbindungspunkt liegt auf dem Stadtgebiet von Castrop-Rauxel und ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 246 „Gewerbegebiet Knepper“.

Die beiden Anbindungspunkte werden für den PKW-Verkehr durch eine geplante neue Erschließungsstraße miteinander verknüpft. Die Planstraße besteht aus zwei Abschnitten, die jeweils in einem Wendehammer enden. Die Durchfahrt zwischen den Wendehämmern wird mit einer Durchfahrt für PKW ausgestattet, die allerdings für LKW nicht passierbar ist. Damit wird ausgeschlossen, dass der Straßenzug Oststraße / Nierhausstraße, der in westliche Richtung entlang bestehender Wohnnutzungen zur Anschlussstelle Castrop-Rauxel an der A 42 führt, zukünftig durch zusätzlichen Lkw-Verkehr belastet wird. Die An- und Abfahrt des Lkw-Neuverkehrs, der durch die am Standort geplanten Nutzungen zu erwarten ist, ist damit ausschließlich über den südlichen Anbindungspunkt auf Dortmunder Stadtgebiet möglich.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichts, von Gutachten und Fachbeiträgen sowie von Stellungnahmen verfügbar. Darin liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Schutzgüter: Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter
- Erneuerbare Energien, Energieeffizienz
- Gefahrenschutz, Risiken, Katastrophen, Störfälle
- Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Landschaft, Freiraum
- Altlasten
- Anlagenbezogener Immissionsschutz
- Artenschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Bergbauliche Belange
- Kampfmittelbeeinflussung und -beseitigung
- Baugrund
- Umweltverträgliche Verkehrsmittel (Fahrrad, Bus)
- Gefahrenschutz bei Versorgungsleitungen
- Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
- Belastung durch Verkehr

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes des Bundes (PlanSiG) sind der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen vom

30. Mai bis einschließlich 13. Juli 2022

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter <http://www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen> einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die vorgenannten Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und und 13.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

einzu sehen. Am 17.06.2022 bleibt das Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel geschlossen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht und den erstellten Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 17. Mai 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
31.05.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Lesepplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.